

37. Hat auch der pflichtteilsberechtigte Erbe bei verkümmter Errichtung eines Nachlassinventares Vermächtnisse zum Vollbetrage zu zahlen?
Nov. 1 cap. 2.

III. Civilsenat. Urth. v. 5. Oktober 1888 i. S. E. (Kl.) w. E. (Bekl.)
Rep. III. 114/88.

- I. Landgericht Osnabrück.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

... „Durch den zweiten Revisionsangriff hat die Klägerin ausgeführt, die Verpflichtung Legate, auch insoweit auszuführen, als dieselben ihren Pflichtteil verletzten und daher ungültig seien, könne sie nicht als Folge der unterlassenen Inventarerrichtung treffen, die Nov. 1 cap. 2 §. 2 habe die Geltendmachung des Pflichttheiles nicht von der Errichtung eines Nachlassinventares abhängig gemacht, sondern lediglich den Abzug der Falcidischen Quart seitens des Erben, und es würde, wenn die gleiche Bestimmung auch für den Pflichtteil hätte gelten sollen, dessen im Gesetze Erwähnung geschehen sein.

Richtig ist, daß die Nov. 1 in cap. 2 nur die lex Falcidia nennt und Pflichtteilsrechte nur insoweit ausdrücklich erwähnt, als in cap. 4 §. 1 der gesetzliche Pflichtteilsanspruch des Patronus gewahrt wird. Wenn gerade aus dieser Bestimmung, wie Mühlendruck bei Glück Bd. 41 S. 420 erwähnt, durch einen Schluß auf das Gegentheil die Folgerung gezogen ist, daß sonstige Pflichtteilsrechte von den Bestimmungen der Novelle ergriffen werden, so mag diese Folgerung bedenklich erscheinen, da die Worte des Gesetzes non excipimus ab hac

lege neque patronorum successiones direkt dagegen sprechen, daß dem Patronus eine Ausnahmestellung eingeräumt sein sollte, und die fragliche Bestimmung sehr wohl dahin verstanden werden kann, daß das patronatische Pflichtteilsrecht in der beschränkten Gestalt, in welcher es noch im Justinianischen Rechte Geltung hatte,

vgl. Buchta, Institutionen §. 320 Note v,
eine fernere Einschränkung nicht erleiden solle.

Dagegen mag die Nichterwähnung der Pflichtteilsrechte in cap. 2 weniger auffallend erscheinen, wenn man erwägt, daß die von der Revisionsklägerin betonte Ungültigkeit der den Pflichtteil beschwerenden Legate in gleichem Sinne in betreff der gegen die lex Falcidia verstoßenden Vermächtnisse bestand, daß ferner der erst durch die Nov. 18 cap. 1 erhöhte Pflichtteil zur Zeit der Nov. 1 nur ein Viertel der Intestaterbportion betrug, und auch die Zulässigkeit des Abzuges der Falcidischen Quart neben dem Pflichtteile erst auf den Entscheidungen der cap. 16. 18 X^o de testamentis 3, 26 beruht,

vgl. Windscheid, Pandekten §§. 580. 650 Note 1, §. 652 Note 5;
Schröder, Noterbrecht §. 59 S. 502,

sodaß derzeit der Pflichtteil und die quarta Falcidia sich in einem Maße deckten, wie dies nach jetzigem Rechte nicht der Fall ist.

Daß aber mit den Bestimmungen des cap. 2 §. 2 nicht nur das Recht des Quartabzuges getroffen wurde, geht aus deren Inhalte bestimmt hervor. Die Verpflichtung, das vorgeschriebene Nachlaßinventar zu errichten, ist allen Erben auferlegt, ohne Rücksicht darauf, ob sie pflichtteilsberechtigt sind oder nicht. Ebenso generell sind die Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung festgesetzt, und konnte auch der durch das Gesetz bezweckte Schutz der Interessen der Legatäre und Gläubiger nur dann vollständig erreicht werden, wenn jeder Erbe unter entsprechender Strafandrohung verpflichtet wurde, die gegebenen Schutzvorschriften zu beachten.

Durch den angedrohten Nachteil der Verpflichtung zur Auszahlung von Vermächtnissen und Nachlaßschulden über den Bestand der Erbschaft ist aber an sich weder die Ungültigkeit der den Pflichtteil belastenden Vermächtnisse noch das Pflichtteilsrecht der Noterben berührt, sondern es ist eine gesetzliche Strafe für die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Inventarerrichtung bestimmt, und Mühlenthaler a. a. O. bemerkt mit Recht, daß der von obigem Rechtsnachteile be-

troffene Erbe sich nicht auf eine Verletzung des Pflichttheiles berufen dürfe, da solche nur in Auflagen des Erblassers an den Erben liegen könne, nicht in gesetzlichen Nachteilen, deren Vermeidung vom Willen des Erben abhängt.“ . . .